



Bundesverband der  
Transportunternehmen e.V.  
Transportunternehmen e.V.

## Mitgliederinfo 9/2012

### Internes

Liebe Mitglieder,

wir möchten Sie auf zwei Projekte hinweisen, die Sie für sich nutzen können bzw. die Sie unterstützen können, um das Image der Transport-/Logistikbranche zu verbessern. Bei beiden Projekten stehen insbesondere die Fahrer im Mittelpunkt.

#### 1. Die Kampagne "FahrGut - come on to the future"

Die Imagekampagne „FahrGut“ möchte in erster Linie mit den und für die Menschen hinterm Steuer eine breite Akzeptanz und bessere Bedingungen in der Öffentlichkeit erreichen. Der Initiator weiß, wovon er spricht, weil er die Praxis kennt, auch die eines Fahrers.

Mehr Informationen, unter anderem eine Umfrage zur Situation der Fahrer, finden Sie unter <http://FahrGut.ProLogistic.de>. Die beigefügte Datei gibt Ihnen einen ersten Einblick darüber, was diese Kampagne von anderen unterscheidet.

#### 2. Die Initiative "Fahr ich fair?"

Diese Initiative kommt zielt darauf ab, das Fahrverhalten der Fahrer zu verbessern. Das System ist einfach: Lkw bekommen einen Aufkleber auf das Heck mit der Frage "Fahr ich fair?" und einer Hotline-Nr., die 24 Stunden besetzt ist. Fühlt sich ein Verkehrsteilnehmer gefährdet, ruft er diese Hotline an. Die Mitarbeiter von "Fahr ich fair?" tragen die Beschwerde in eine Liste, die die beteiligten Unternehmen anhand einer Übersicht einmal im Monat/14tägig zugesandt bekommen. „Fahr ich fair?“ ist nicht kostenlos: Lkw ab 12,5 t zahlen nichts, da das De-minimis Programm des Europäischen Sozialfonds für Deutschland alle Kosten übernimmt. Alle andere bezahlen 30 Euro im Jahr pro Fahrzeug.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.fahr-ich-fair.de](http://www.fahr-ich-fair.de) und in der beigefügten Datei.

#### Dauerhinweis: Bestehende Rahmenabkommen

Da viele BVT-Mitglieder nicht immer daran denken bzw. nicht immer genau wissen, in welchen Bereichen der BVT Rahmenabkommen zum wirtschaftlichen Vorteil der Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat, wird in jedem Info auf die bestehenden Möglichkeiten hingewiesen. Es gibt Rahmenabkommen in den Bereichen:

- Qualifizierung und Weiterbildung / EDV-Beratung
- Transport-, Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Kfz-Versicherung / Kfz-Lang- und Kurzzeitmiete, ATU
- Plakat am Lkw / Lkw-Reifen / Kfz-Kauf bei Opel
- Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung
- Mobilfunk und Festnetztelefonie / Fahrzeugortung
- Archivierung von Daten des digitalen Tachografen
- Frachten- und Laderaumbörse / Fahrervermittlung



Geldwerte Vorteile  
für BVT-Mitglieder

#### GEMEINSAM MEHR BEWEGEN

Bundesverband der Transportunternehmen e.V. Tel. 0231/236691, Fax: 0231/234565

Mallinckrodtstr. 320, 44147 Dortmund

eMail: [info@bvtev.de](mailto:info@bvtev.de), [www.bvtev.de](http://www.bvtev.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Steuern</b> .....	<b>2</b>	<b>Gewerbenachrichten</b> .....	<b>10</b>
Vordruck Lohnsteuerbescheinigungen 2013.....	2	Start des europ. Mautsystems verschoben.....	10
Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2013.....	2	Ramsauer plant Mautklasse für Euro 6.....	10
Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen für 2012.....	2	<b>Transportrecht</b> .....	<b>10</b>
Was bringt das Jahressteuergesetz 2013?.....	3	Schnell handeln: Erteilung von CEMT- Genehmigungen für das Jahr 2013.....	10
<b>Betriebswirtschaft</b> .....	<b>4</b>	Recycling-Vorgaben für Elektroschrott.....	11
BGH: Falscher Rechtsformzusatz führt zur Rechtsscheinhaftung.....	4	<b>Straßenverkehrsrecht</b> .....	<b>12</b>
Elektronischen Bilanz (E-Bilanz).....	6	Bushaltestellen: Bei Warnblinker Überholverbot	12
Urteil: GmbH-Geschäftsführer muss sich unverzüglich fachkundig beraten lassen.....	4	Fahrzeugschein mit oder ohne Bindestrich.....	12
Vereinfachung des Reisekostenrechts.....	5	Hartnäckiges Falschparken kann Führerschein kosten.....	12
Bundesregierung will Gläubigerrechte stärken.....	6	<b>International</b> .....	<b>13</b>
<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>6</b>	Österreich: Sperrung der Inntalautobahn.....	13
Änderung der Fahrpersonalverordnung.....	6	Schweden: 40-Tonnen-Limit für Lkw.....	13
Überwachung von Mitarbeitern.....	7	Tschechien: Beanstandungen bei unterschiedlichen Bereifungen.....	14
Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn.....	7	<b>Kurier-Express-Paketdienste</b> .....	<b>14</b>
Urteil: Rechte von Arbeitnehmern bei der Bezahlung von Überstunden gestärkt.....	8	Daimler beteiligt sich an Kurier-Onlinedienst.....	14
Neuer Sicherheits-Check für Güterkraftverkehr ...	8	<b>Buchtipps</b> .....	<b>14</b>
<b>Allgemein</b> .....	<b>9</b>	ADR: Wernys Tabellen.....	14
Keine Einführung einer Pkw-Maut geplant.....	9	Das neue Spezialwissen Bus für die beschleunigte Grundqualifikation.....	15
<b>Versicherungen</b> .....	<b>9</b>	<b>Weitere Informationen zum Info 9/2012</b> .....	<b>16</b>
Nur wenige Autofahrer kennen ihre Rechte.....	9		

## Steuern

### Vordruck Lohnsteuerbescheinigungen 2013

Mit einem Schreiben regelt das Bundesfinanzministerium (BMF) die Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber und gibt die Muster für das Kalenderjahr 2013 bekannt.



Das Schreiben mit den Vordrucken finden Sie beim [BMF](#) oder erhalten es auf dem üblichen Weg.

### Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2013

Mit einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das Vordruckmuster für die Lohnsteuer-Anmeldung 2013 und die "Übersicht über länderunterschiedliche Werte 2013" bekannt gemacht.



Das Schreiben mit dem Vordruckmuster und die Übersicht zur Kirchensteuer finden Sie beim [BMF](#) oder erhalten beides auf dem üblichen Weg.

### Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen für 2012

Mit einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das Vordruckmuster für die Bescheinigung der 2012 angelegten vermögenswirksamen Leistungen (Anlage VL 2012) bekannt gemacht.

Der Vordruck kann auch maschinell hergestellt werden. Im Interesse einer korrekten Erfassung (maschinelle Belegung) muss der maschinell hergestellte Vordruck sämtliche Angaben in gleicher Anordnung enthalten und in Format, Aufbau, Druckbild und Wortlaut dem bekannt

Name, Vorname		Steuernummer / Identifikationsnummer		<b>2012</b>						
<input type="text"/>		<input type="text"/>								
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Anlage VL		<table border="1"><tr><td>99</td><td>15</td></tr><tr><td>9</td><td></td></tr><tr><td>87</td><td></td></tr></table>	99	15	9		87	
99	15									
9										
87										
<small>Wichtiger Hinweis: Diese Bescheinigung benötigen Sie, wenn Sie eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) beantragen wollen. In diesem Fall füllen Sie bitte die Bescheinigung Ihrer Einkommenssteuererklärung / Ihrem Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bei.</small>										
<b>Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen für 2012</b> (§ 15 Abs. 1 VermBG, § 9 VermBGV 1994)										
Arbeitnehmer (Name, Vorname)		geboren am								
<input type="text"/>		<input type="text"/>								
Straße, Hausnummer										
<input type="text"/>										
Postleitzahl, Wohnort										
<input type="text"/>										

gemachten Vordruck entsprechen. Insbesondere darf ein maschinell hergestellter Vordruck bezüglich folgender Punkte nicht vom amtlichen Muster abweichen:

- keine Hinterlegung in Farbe oder Grauwerten,
- keine Kammböden und keine Erläuterungstexte in den Datenfeldern,
- keine Serifenschriften,
- keine zusätzlichen Inhalte wie Erläuterungstexte und Informationen des Anlageinstituts, Unternehmens, Empfängers.

Wird der Vordruck maschinell ausgefüllt, dürfen für die Eintragungen in den Datenfeldern ebenfalls keine Serifenschriften verwendet werden. Diese Eintragungen sind in Schriftgröße 12 pt vorzunehmen. Eine kleinere Schrift darf nur verwendet werden, wenn anderenfalls der für die Eintragung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen würde. Maschinell erstellte Bescheinigungen brauchen nicht handschriftlich unterschrieben zu werden.



Den Vordruck erhalten Sie beim [BMF](#) oder auf dem üblichen Weg.

### Was bringt das Jahressteuergesetz 2013?

Das Bundeskabinett hat einen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) beschlossen. Der umfangreiche Gesetzentwurf enthält zahlreiche Steuerrechtsänderungen



aus unterschiedlichen Bereichen und nimmt Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union vor. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren. Zudem enthält der Entwurf Änderungen, die auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung von Arbeitnehmern wichtig sind.

Die wesentlichen Punkte werden nachfolgend vorgestellt:

**Firmenwagenbesteuerung:** Für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen ist ein Nachteilsausgleich im Rahmen der sogenannten 1 %-Regelung vorgesehen, mit der der auf den höheren Listenpreisen beruhende Wettbewerbsnachteil abgebaut werden soll. Dazu wird der als Bemessungsgrundlage dienende Listenpreis um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal gemindert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Entsprechendes gilt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nach der Bruttolistenpreisregelung.

**Erweiterung des Sonderausgabenabzugs:** Der Sonderausgabenabzug für die Kranken- und Pflegeversicherung soll künftig auch dann in Betracht kommen, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen außerhalb des EU- und EWR-Raums geleistet werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

**Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren:** Ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag gilt infolge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ELStAM im Regelfall für zwei Jahre (§ 39a Abs. 1 EStG). Der Arbeitnehmer braucht daher nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. Allerdings bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, die derzeitige vereinfachte Beantragung eines Freibetrags mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das Folgejahr zu nutzen. Bestehen bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers, bei Veränderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen. Die zweijährige Geltungsdauer soll erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 möglich sein (§ 52 Abs. 50h EStG).

**Verkürzung der Aufbewahrungsfristen:** Durch eine Änderung des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) werden die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht verkürzt. Danach müssen Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, ab 2013 nur noch

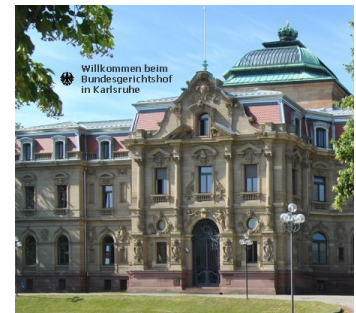
acht Jahre aufbewahrt werden. Ab 2015 soll sich die Aufbewahrungsfrist dann auf sieben Jahre verkürzen. Ob diese – von der Wirtschaft begrüßten – Änderungen tatsächlich realisiert werden, ist derzeit allerdings ungewiss: Der Bundesrat hat sich gegen eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ausgesprochen.

## Betriebswirtschaft

### Urteil: Falscher Rechtsformzusatz führt zur Rechtsscheinhaftung

Der Geschäftsführer einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die unter „GmbH u.G. (i.G.)“ im Rechtsverkehr auftritt, haftet Vertragspartnern persönlich, so der BGH (Az: II ZR 256/11). Der BGH überträgt seine ständige Rechtsprechung zur Rechtsscheinhaftung bei GmbHs auf die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Bislang war die Rechtsscheinhaftung bzw. die Höhe der Rechtsscheinhaftung (Differenzhaftung) bei einer Unternehmergesellschaft, die mit dem Zusatz GmbH zeichnet, umstritten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann es zur Haftung des Handelnden kraft Rechtsscheins entsprechend § 179 BGB führen, wenn dieser im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen oder bei Vertragsabschlüssen für eine GmbH die Firma unter Weglassen des Zusatzes „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ zeichnet und der Geschäftspartner die wahren Verhältnisse nicht kennt. Wird die Gesellschaftsform nicht erwähnt, so werden unzutreffende Vorstellungen erweckt, so der BGH. Der Geschäftsgegner trifft möglicherweise Dispositionen, die er bei Kenntnis der wahren Gesellschaftsform nicht vorgenommen hätte. Der spezielle Rechtsformzusatz soll als unverzichtbarer Bestandteil des Gläubigerschutzes sicherstellen, dass die Geschäftspartner erkennen können, mit welcher Art von Gesellschaft sie es zu tun haben und sich entsprechend darauf einstellen können, so der BGH. Die gesetzliche Vorgabe des Rechtsformzusatzes ist daher exakt und buchstabentreu einzuhalten.



Die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung des Handelnden gelten laut dem BGH entsprechend in dem Fall, wenn die Firma einer Unternehmergesellschaft den vorgeschriebenen Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ weglässt. Das geringere Stammkapital der Unternehmergesellschaft führt zu einem besonderen Bedürfnis des Rechtsverkehrs, so der BGH, wenn eine Unternehmergesellschaft mit dem Rechtsformzusatz GmbH auftritt und dadurch bei dem Vertragspartner die unzutreffende Vorstellung weckt, er kontrahiere mit einer Gesellschaft mit einem Mindeststammkapital von 25.000 EUR.

Der Handelnde, in dem vorliegenden Fall der Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft, haftet dem auf den Rechtsschein vertrauenden Vertragspartner persönlich (Außenhaftung). Auch in diesem Punkt setzt sich der BGH von der in der Literatur vertretenen Innenhaftung ab. Die Rechtsscheinhaftung tritt neben die Haftung des Unternehmensträgers (Gesamtschuldner). Nicht geklärt wurde im vorliegenden Fall, ob die Rechtsscheinhaftung gegenüber dem einzelnen Gläubiger oder gegenüber der Gesamtheit der Gläubiger auf die Differenz zwischen der Stammkapitalziffer der Unternehmergesellschaft und dem Mindeststammkapital der GmbH begrenzt ist.



Das Urteil finden Sie beim [Bundesgerichtshof](#) oder können es auf dem üblichen Weg anfordern.

### Urteil: GmbH-Geschäftsführer muss sich unverzüglich fachkundig beraten lassen

Bei Anzeichen einer Krise muss ein Geschäftsführer unverzüglich unabhängigen und qualifizierten Rat einholen, wenn er nicht über ausreichende Kenntnisse zur Prüfung der

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft verfügt. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes hervor, auf das die IHK München hinweist. Demnach hat der Bundesgerichtshof den Sorgfaltsmaßstab für Geschäftsführer in der Krise konkretisiert und verschärft.

„Der unverzügliche Beratungsauftrag allein reicht aber nicht“, sagte IHK-Rechtsexpertin



Regine Winterling. „Wichtig ist, dass die Prüfung der Insolvenzreife in Auftrag gegeben wird und nicht nur die Prüfung der allgemeinen Vermögenslage und der Sanierungsmöglichkeiten.“ Laut Winterling muss der Geschäftsführer dem Berater die Verhältnisse der Gesellschaft umfassend darstellen, ihm erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und auf die unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses hinwirken. Um eine persönliche Haftung zu vermeiden, verlange der BGH außerdem, dass der

Geschäftsführer das Prüfungsergebnis des Beraters einer Plausibilitätskontrolle unterzieht. Das Urteil enthält wesentliche Aussagen, die allgemein Geltung im Hinblick auf Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung einer Gesellschaft beanspruchen können - nicht nur in einer Insolvenzsituation. Es hat Bedeutung für GmbH-Geschäftsführer, aber auch für die Geschäftsleitung anderer Kapitalgesellschaften (auch Aktiengesellschaften) und für die Beratungspraxis bei Anwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Sanierungsberatern.



**Achtung:** Ein Geschäftsführer einer GmbH ist verpflichtet, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Leistet die Gesellschaft nach dem Eintritt der Insolvenzreife Zahlungen, haftet der Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen. Ein zu später Antrag ist außerdem mit strafrechtlichen Sanktionen verbunden. (BGH, 27.3.2012, Az: II ZR 171/10)

### Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts

Bei den Reisekosten geht es insbesondere um Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie die Frage der Besteuerung von Dienstwagen. In dem Massenverfahren der Abrechnung von Dienstreisen soll der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten reduziert werden. Dies setzt der Gesetzesentwurf nun durch die folgenden Maßnahmen um:

- Bei Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen**, die in der Steuererklärung angesetzt werden können, kommt es auf die Dauer der Abwesenheit an. Hier werden die Mindestabwesenheitszeiten verringert und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung wird eine zweistufige Staffelung eingeführt.
  - 6 Euro bei bis zu 7 Stunden (Untergrenze noch nicht bekannt) Abwesenheit und
  - 12 Euro für 8 und 24 Stunden Abwesenheit
- Klarere und einheitlichere Regelungen sind u.a. im Zusammenhang mit **Fahrten zur Arbeitsstätte** bei mehreren Tätigkeitsorten, und für Fahrten bei weiträumigen Tätigkeitsgebieten vorgesehen – dies sowohl für die Frage des Werbungskostenabzugs als auch der Dienstwagenbesteuerung.
- Die Aufwendungen für die zusätzliche **Unterkunft** und Wohnung bei einer doppelten Haushaltsführung werden einfacher zu ermitteln sein. Zukünftig sollen die tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitnehmer angesetzt werden können. Das erspart den Arbeitgebern die derzeit erforderliche Ermittlung der üblichen Vergleichsmiete.



- Zudem sollen die reisekostenrechtlichen **Auslandstagegelder** angeglichen werden. Mit den dafür erforderlichen Vorbereitungen wurde bereits begonnen.



**Achtung:** Es handelt sich um einen Gesetzentwurf und mit Änderungen im Gesetzgebungsverfahren muss gerechnet werden. Sobald wir mehr wissen, werden wir Sie umgehend informieren.

## Elektronischen Bilanz (E-Bilanz)

In den letzten Mitgliederinfos haben wir Sie bereits mehrfach auf die kommende E-Bilanz und der daraus für Sie folgenden Anforderungen hingewiesen. Nun liegen zu diesem Thema auch eine Broschüre und ein Merkblatt vor.



Das Merkblatt des Finanzministerium Brandenburg erläutert beispielsweise, dass Unternehmen unabhängig von der Rechtsform oder der Größenklasse des Unternehmens zur elektronischen Übermittlung der Daten an die Finanzbehörden verpflichtet sind. Neben den jährlichen Schlussbilanzen sind auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen zu erstellenden Bilanzen ebenso wie Eröffnungsbilanzen elektronisch

zu übermitteln.

Eine Broschüre des Bundesfinanzministeriums informiert über Hintergründe der Einführung, die Taxonomie (Datenschema) und Anwendungen.



Das [Merkblatt](#) und die [Broschüre](#) erhalten Sie über die Links oder auf dem üblichen Weg.

## Bundesregierung will Gläubigerrechte stärken

Der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) hat das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ begrüßt, das die Bundesregierung dem Parlament vorgelegt hat. Es soll voraussichtlich ab März 2013 gelten. Die Kernbestimmungen des Gesetzes: höhere Verzugszinsen, Zahlungsziele von maximal 60 Tagen für Unternehmen und 30 Tagen für die öffentliche Hand sowie eine Mindestpauschale von 40 Euro als Verzugsschaden. Das neue Gesetz soll ausschließlich für den Geschäftsverkehr und für Geschäfte zwischen Unternehmen und der öffentlichen Hand gelten. Verbraucher sind nicht betroffen.

## Arbeitsrecht

### Entwurf zur Änderung der Fahrpersonalverordnung

In der nationalen Fahrpersonalverordnung ist bestimmt, dass Fahrer auf Fahrzeugen zur Güterbeförderung, deren Gesamtgewicht mehr als 2,8 t beträgt, die Lenk- und Ruhezeiten entsprechend der VO 561/2006 einhalten und nachweisen müssen. Zum Nachweis gehört auch die Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage, bei der die Handhabung bislang nicht ganz praxisgerecht ist.



Geplant ist, den Nachweis berücksichtigungsfreier Tage zu erleichtern, und zwar soll auch eine nachträgliche Übersendung der Bescheinigung per Fax oder digitaler Form möglich werden. Außerdem wird der Nachtrag im Kontrollgerät bestimmt, sodass keine Bescheinigung mitgeführt werden muss.

Sobald das Gesetz umgesetzt bzw. in Kraft tritt, werden wir Sie informieren. Weisen aber an dieser Stelle schon darauf hin, dass es sich hier um eine nationale Vorschrift handelt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr benötigen Sie weiterhin das vorgeschriebene Formblatt.

### Überwachung von Mitarbeitern

Die Überwachung von Mitarbeitern nimmt ständig zu, nicht nur um innerbetriebliche Straftaten aufzuklären. Auch bei vermuteten Vertragsverletzungen (z.B. Krankfeiern) oder bei "Ehrlichkeitskontrollen" (z.B. in Supermärkten) kommen immer wieder Detektive zum Einsatz. Schließlich schätzen Branchenverbände den jährlich durch Wirtschaftsdelikte entstehenden Schaden auf bis zu 15 Milliarden Euro.

Grundsätzlich ist die Entscheidung für eine Mitarbeiterüberwachung immer eine Gratwanderung - schließlich bedeutet jeder Einsatz auch ein Stück weit Misstrauen in die Loyalität und Integrität der eigenen Arbeitnehmer. Weiterhin ist natürlich auch die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.



Eine gesetzliche Regelung für Detektiveinsätze gibt es nicht, wohl aber eine relativ umfassende Rechtsprechung. So ist eine heimliche Beobachtung als schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht zu werten. Es gilt daher, dass für einen solchen Einsatz ein überwiegend schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers besteht und der heimliche Detektiveinsatz das einzige Mittel zur Wahrung dieses Interesses war. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn Straftaten oder schwere Vertragsverletzungen (z.B. Arbeitszeitbetrug) aufgeklärt werden sollen und ein konkreter Verdacht gegen einen oder mehrere Arbeitnehmer vorliegt. Weiterhin darf keine andere Möglichkeit bestehen, dieses Fehlverhalten aufzuklären.

### Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn ist gestiegen

Im Jahr 2010 arbeiteten 20,6 % aller Beschäftigten in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten für einen Niedriglohn. Im Jahr 2006 lag der Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn noch bei 18,7 %. „Mit dieser Steigerung setzte sich ein längerfristiger Trend fort“, sagte Roderich Egeler, Präsident des Statistischen Bundesamtes, anlässlich einer Pressekonferenz in Berlin, auf der er Ergebnisse der Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste 2010 vorstellte.



Der Abgrenzung des Niedriglohnbereichs wurde eine international verwendete Definition zugrunde gelegt. Niedriglohn liegt vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Die so für 2010 bestimmte Niedriglohngrenze, unterhalb derer alle Verdienste als Niedriglöhne gelten, lag bei 10,36 Euro Bruttostundenverdienst.

Die meisten Beschäftigten, die 2010 einen Niedriglohn erhielten, waren atypisch beschäftigt. Zur atypischen Beschäftigung, teilweise auch als flexible Beschäftigungsformen bezeichnet, werden vier Erwerbsformen gezählt:

Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden, befristete Beschäftigung, Zeitarbeit und Minijobs. Fast jeder zweite (49,8 %) atypisch Beschäftigte erhielt 2010 einen Verdienst unter der Niedriglohngrenze. Einen besonders hohen Niedriglohnanteil wiesen die geringfügig Beschäftigten mit 84,3 % auf. Bei Beschäftigten in Normalarbeitsverhältnissen lag der Anteil hingegen bei 10,8 %. Als Normalarbeitsverhältnis gilt eine unbefristete Beschäftigung mit über 20 Wochenarbeitsstunden, die nicht als geringfügige Beschäftigung und nicht als Zeitarbeit ausgeübt wird.

Niedriglohn hängt auch mit der Branche und der Tarifbindung in der Branche zusammen. Bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern erhielt fast ein Drittel der Beschäftigten einen Niedriglohn (31,0 %). Bei tarifgebundenen Arbeitgebern waren es mit 11,9 % deutlich weniger. Besonders hoch war 2010 der Anteil von Beschäftigten mit Niedriglohn bei Taxifahrer (87,0 %), Friseuren (85,6 %) und im Reinigungsgewerbe (81,5 %). Aber auch in Restaurants, Cafés und Gaststätten (77,3 %), in Wäschereien und chemischen Reinigungen (73,6 %) sowie in Kinos (73,5 %) gab es besonders viele Beschäftigte mit Niedriglohn.

### **Urteil: Rechte von Arbeitnehmern bei der Bezahlung von Überstunden gestärkt**


Für geleistete Überstunden steht dem Arbeitnehmer dann ein Ausgleichsanspruch zu, wenn er beweisen kann, dass er sie tatsächlich geleistet hat und sie vom Arbeitgeber angeordnet oder wenigstens im betrieblichen Interesse notwendig waren.



Im konkreten Fall des Bundesarbeitsgerichtes klagte ein Kraftfahrer gegen seinen Arbeitgeber auf Vergütung tatsächlich geleisteter Überstunden - trotz einer pauschalen Abgeltungsklausel im Arbeitsvertrag, die besagte, dass mit dem Gehalt auch eventuelle Überstunden abgegolten seien.

Der Arbeitnehmer legte dar, dass er vom Arbeitgeber bestimmte Touren zugewiesen bekommen hatte, die nicht in der regulären, vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu leisten gewesen wären. Die hieraus resultierenden Überstunden wollte er vergütet bekommen. Der Arbeitgeber wehrte sich unter Berufung auf die Klausel im Arbeitsvertrag und verwies darauf, dass die geleisteten Überstunden keineswegs betriebsnotwendig gewesen seien. In letzter Instanz entschied das Bundesarbeitsgericht, dass der pauschale Verweis auf die Abgeltung nicht mit den gesetzlichen Regelungen des AGB-Rechts im Einklang stehe. Zudem reiche es zum Beweis der Betriebsnotwendigkeit der Überstunden aus, wenn der Arbeitnehmer im konkreten Falle vortrage, an welchem Tage er welche Tour begonnen und beendet habe. Komme der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nach, so würde er seiner Beweislast schon genüge tun – die Überstunden würden als betriebsnotwendig gelten.

Der Arbeitgeber könne dies dann noch entkräften, indem er beweise, dass der Arbeitnehmer die Überstunden entweder gar nicht geleistet habe oder die Überstunden unter Beachtung der Rechtsordnung in der vorgegebenen Arbeitszeit habe leisten können. Konkret verwies das Gericht darauf, dass der Arbeitnehmer beispielsweise zur Einhaltung der Arbeitszeit nicht die Geschwindigkeitsregeln im Straßenverkehr überschreiten darf. (BAG, 16.05.2012, Az: 5 AZR 347/11).

 **Anmerkung:** Um ein wenig auf der sicheren Seite vor Nachforderungen zu sein, sollten Sie im Arbeitsvertrag eine maximale Tagesarbeitszeit festlegen. Diese Tagesstundenzahl sollte sich an der arbeitsrechtlich maximal zulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden orientieren. Hierbei müssen Sie allerdings bedenken, dass Arbeitnehmer im Durchschnitt nur 8 Stunden täglich/48 Stunden wöchentlich arbeiten dürfen und Sie geleistete Mehrarbeit durch Freizeit ausgleichen müssen.

### **Neuer Sicherheitscheck für Güterkraftverkehr**

Für den Güterkraftverkehr gibt es ab sofort den neuen "Sicherheitscheck Güterkraftverkehr" (BGI 8643). Die Inhalte der Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung (vergleiche Info 8/2012) sind überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angeglichen.





Um die Arbeit mit der BGI zu vereinfachen, wurden Gefährdungen und Schutzmaßnahmen präzisiert. Die Bewertung der Sicherheitsmängel und die praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen werden dadurch erleichtert.

Die gedruckte Ausgabe der BGI 8643 können Sie über den [Medienkatalog der BG Verkehr](#) bestellen. Eine ausfüllbare und speicherbare PDF-Datei des Sicherheitschecks wird zudem in Kürze als kostenfreier Download im [Kompendium Arbeitsschutz der BG Verkehr](#) unter der Rubrik Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung zu finden sein.

## Allgemein

### Keine Einführung einer Pkw-Maut geplant

Die Bundesregierung hat nicht vor, in dieser Legislaturperiode die Pkw-Maut überprüfen zu lassen. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hervor. Zu der Frage der Grünen-Fraktion, was die Regierung von einer City-Maut halte, verweist sie auf die Kommunen und Länder. „Die Erhebung einer solchen Gebühr auf Landes- und Kommunalstraßen obliegt den Ländern und Kommunen“, heißt es in der Drucksache.



Zudem gibt die Regierung Informationen zu dem laufenden Schiedsverfahren mit der Toll Collect (TC) GmbH. Das Verfahren dauere derzeit weiter an, weil der bisherige Vorsitzende des Schiedsgerichts im März 2012 aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten sei. Derzeit würden sich die Kosten des Bundes für die Schiedsverfahren I und II auf 97,1 Millionen Euro belaufen.



Die Regierungsantwort finden Sie [hier](#) oder erhalten diese auf dem üblichen Weg.

## Versicherungen

### Nur wenige Autofahrer kennen ihre Rechte

Nur jeder zweite Autofahrer kennt seine Rechte, wenn er unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt wird. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame Studie des Bundesverbands der Autovermieter Deutschlands und der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Befragt wurden dafür 1000 Fahrzeuglenker in Deutschland. Demzufolge weiß mehr als jeder zehnte Geschädigte nicht, wer den Schaden bezahlen muss.

- Zwar wussten 94 % der Befragten, dass sie ein Recht auf die Übernahme aller Kosten haben,
- 62 % aber auch, dass die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die Ansprüche nicht freiwillig zahlt.
- Die Hilfe eines Verkehrsanwalts würden laut der Studie dennoch nur 45 % in Anspruch nehmen.

„Unsere Studie hat ergeben, dass 56 % der befragten Autofahrer nicht wussten, dass sie auf Kosten der gegnerischen Versicherung einen Anwalt beauftragen dürfen“, sagt Daniela Mielchen, Verkehrsanwältin in der Kanzlei Mielchen & Coll und Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV.

Von dieser mangelnden Rechtskenntnis profitieren die Versicherungen, so ihre Einschätzung. Sie verdienen demnach mit unberechtigten Kürzungen und unvollständigen Schadenersatzleistungen jährlich dreistellige Millionenbeträge. Zum Beispiel, indem sie den Restwert des Wagens anheben oder die Wertminderung des Fahrzeugs nicht berücksichtigen. „Ohne ausreichende Rechtskenntnisse beziehungsweise ohne die Hilfe von einem Anwalt kürzen Versicherungen berechnete Ansprüche um durchschnittlich 20 %“, betont Mielchen. (V-R)

## Gewerbenachrichten

### Start des europäischen Mautsystems verschoben

Schlechte Nachrichten für Mautzahler: Der für den 8. Oktober geplante Start des europäischen elektronischen Mautsystems (EETS), mit dem LKW mit nur einem einzigen Bordgerät und nur einem einzigen Dienstleistungsvertrag überall in der EU die Straßennutzungsgebühren entrichten können, muss auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Das hat die EU-Kommission jetzt offiziell bestätigt. Die technischen Voraussetzungen für den EETS-Start seien nicht vorhanden, heißt es in einem Bericht der EU-Behörde.



Grund für die Verzögerung sei vor allem die mangelhafte Zusammenarbeit der einzelnen Akteure wie Systemhersteller oder Autobahnkonzessionäre, aber auch der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Als Zwischenschritt auf dem Weg zu EETS fordert die EU-Kommission jetzt die Schaffung von „regionalen Lösungen“, also die Abdeckung mehrerer Staaten mit einem für sie einheitlichen System, bevor dann die angestrebte Vereinheitlichung in der gesamten EU erfolgen soll.

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Bericht außerdem verschiedene Maßnahmen vor, wie die Zusammenarbeit für die Entwicklung von EETS künftig besser laufen soll. Unter anderem droht sie den Mitgliedsstaaten an, Vertragsverletzungsverfahren gegen sie anzustreben, falls sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung von EETS auf ihren Gebieten nicht einführen. Aus dem Bundesverkehrsministerium heißt es, dass man pünktlich bis Oktober diese Voraussetzungen erfüllt haben werde. Außerdem will die EU-Kommission die Einführung neuer Mautsysteme in der EU verbieten, wenn sie nicht eine spätere Umstellung auf EETS ermöglichen.

### Ramsauer plant Mautklasse für Euro 6

Gute Nachrichten für das Gewerbe: Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer (CSU) stellt der Transportbranche reduzierte Abgaben für solche Lkw in Aussicht, deren Dieselmotoren die neue Abgasnorm Euro 6 erfüllen. „Details kann ich noch nicht nennen, aber es wird eine Entscheidung im Sinne des Gewerbes sein“, sagte er dem „Handelsblatt“. Auf der diese Woche beginnenden IAA Nutzfahrzeugmesse in Hannover wolle er hierzu klare Worte finden.



Die Autobranche und die Verbände hatten vom Minister eine eigene Mautklasse für Euro-6-Lastwagen gefordert, die vier Cent pro Kilometer günstiger als die nächsthöhere Gebührenklasse ist. Der Rabatt solle 2016 wieder auf zwei Cent reduziert werden. Die Abgasnorm Euro 6 wird ab 2014 Pflicht für neu zugelassene Lkw. Gegenüber der Euro-5-Norm soll der Ausstoß von Stickoxiden um bis zu 80 % zurückgehen, bei Rußpartikeln um zwei Drittel.

## Transportrecht

### Schnell handeln: Erteilung von CEMT-Genehmigungen für das Jahr 2013

Die Antragstellung für die Erteilung von CEMT-Jahresgenehmigungen für das Jahr 2013 läuft seit Anfang September 2012 und Antragsschluss ist der 01. Oktober 2012. Beantragt werden müssen die Genehmigungen bei den zuständigen BAG-Ausstellen.

CEMT-Genehmigungen berechtigen zu Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zwischen den CEMT-Mitgliedstaaten. Dies sind die Staaten der Europäischen Union und Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, sowie eine Vielzahl ost-

und südosteuropäische Staaten. In Österreich, Italien, Griechenland und der Russischen Föderation gilt allerdings nur eine beschränkte Anzahl der CEMT-Genehmigungen. CEMT-Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen, die in Österreich gelten, können nur auf Fahrzeugen eingesetzt werden, welche mindestens dem Standard „EURO III sicher“ gemäß CEMT-Resolution entsprechen. Alle CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, können ausschließlich auf Fahrzeugen eingesetzt werden, die mindestens dem Standard „EURO IV sicher“ gemäß CEMT-Resolution entsprechen.

Im Verfahren zur Wiedererteilung von CEMT-Jahresgenehmigungen müssen die Antragsteller mindestens eine Beförderung mit der CEMT-Jahresgenehmigung im Bewertungszeitraum nachweisen, bei welcher der Be- oder Entladeort in einem CEMT-Mitgliedstaat liegt, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt oder ein solcher Staat im Transit durchfahren wurde. Für CEMT-Jahresgenehmigungen, die ohne Österreich-, Italien-, Griechenland oder Russland-Sperrstempel erteilt werden, muss im Bewertungszeitraum mindestens eine entsprechende CEMT-Beförderung in oder aus diesen Staaten nachgewiesen werden.

Im Neuerteilungsverfahren können Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz bis zu 10 CEMT-Jahresgenehmigungen beantragen, soweit sie glaubhaft machen, dass sie im Jahre 2013 CEMT-Beförderungen durchführen wollen. Die bisher durchgeführten grenzüberschreitenden Beförderungen sind nachzuweisen. Für die Neuerteilung einer österreich-, italien-, griechenland- oder russlandfreien CEMT-Jahresgenehmigung ist der Bedarf entsprechend zu begründen und geeignet nachzuweisen. Der Bewertungszeitraum sowohl für das Wieder- als auch für das Neuerteilungsverfahren erstreckt sich vom 01. September des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Jahres. Soweit nach Abschluss des Jahresverfahrens noch Genehmigungen zur Verfügung stehen, können dann noch weitere Genehmigungen erteilt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des [BAG](#).

### **EU verschärft Recyclingvorgaben für Elektroschrott**

Für die Entsorgung von ausgedienten Fernsehern, Computern oder Waschmaschinen gelten ab 2014 strengere Regeln. Das sieht die überarbeitete Elektroschrott-Richtlinie der Europäischen Union vor, die am 13. August 2012 in Kraft getreten ist. Die Neuregelung soll dabei helfen, in Zukunft noch mehr Elektroschrott als bisher aus privaten Haushalten zu sammeln und wiederzuverwerten, um so wertvolle Rohstoffe zu gewinnen. Davon könnten Entsorgungslogistiker profitieren.



Die Richtlinie schreibt den EU-Staaten deutlich höhere Sammelziele für Altgeräte vor. Bisher sind das nur vier Kilogramm pro Kopf und Jahr. Künftig wird nicht mehr pro Kopf gemessen, sondern auf den Anteil des Schrottes umgestellt. Ab 2016 müssen die EU-Länder demnach

gewährleisten, dass 45 % des Durchschnittsgewichts der in den zurückliegenden drei Jahren verkauften Elektro- und Elektronikaltgeräte zurückgenommen und wiederverwertet werden. Bis 2019 muss schrittweise eine Quote von 85 % des gesamten Elektromülls recycelt werden.

Außerdem soll die illegale Ausfuhr von Elektroschrott erschwert werden. Künftig müssen die Exporteure von Altgeräten nachweisen, dass diese funktionsfähig sind und kein Abfall, und nicht mehr der Zoll. Damit will die EU die Verschwendung wertvoller Rohstoffe und die Verschiebung auf die Müllhalden der ärmeren Länder eindämmen.

Die EU-Richtlinie sei unter Umweltschutzgesichtspunkten ein deutlicher Schritt nach vorne und eine wichtige Triebfeder für die Ressourceneffizienz in Europa, heißt es aus Brüssel.

Vorbedingung sei die systematische Rücknahme und sachgerechte Behandlung der Altgeräte. Bis spätestens 14. Februar 2014 müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre bisherigen Vorschriften für Elektro- und Elektronikaltgeräte ändern.

## Straßenverkehrsrecht

### Sicherheit an Bushaltestellen: Bei Warnblinker Überholverbot

Der Bus ist ein sicheres Verkehrsmittel, aber an Haltestellen kann es gefährlich werden. Besonders riskante Stopps fährt der Bus daher mit eingeschalteter Warnblinkanlage an. Für Autofahrer gelten dann besondere Regeln.

- Nähert sich der Bus mit eingeschalteten Blinkern der Haltestelle, darf er vom nachfolgenden Verkehr nicht mehr überholt werden. So sollen vor allem Unfälle mit Kindern verhindert werden, die die Fahrbahn eilig und unachtsam queren.
- Sobald der Bus mit Warnblinker an der Haltestelle steht, darf er im Schritttempo passiert werden. Dabei sind auch auf der Gegenfahrbahn maximal 7 km/h erlaubt. Ausnahmen bestehen bei baulicher Trennung der Spuren, etwa durch einen Mittelstreifen. Dabei gilt auch bei Schrittgeschwindigkeit: Eine Gefährdung von Fußgängern muss ausgeschlossen sein.



### Fahrzeugschein mit oder ohne Bindestrich gültig

Seit einigen Wochen werden in europäischen Nachbarländern wie Italien und Österreich vereinzelt Bußgelder von bis zu bis zu 500 Euro gegen deutsche Fahrzeughalter verhängt, weil das Nummerschild nicht mit dem Fahrzeugschein übereinstimmt. Konkret beanstanden die ausländischen Kontrollbehörden einen Trennungsstrich, der in der Zulassungsbescheinigung Teil I zwar vorhanden ist, auf den neuen EU-Kennzeichen aber fehlt. Früher trennte dieser die Stadtkennung vom Rest des Kennzeichens.



Das Bundesverkehrsministerium bestätigte, „dass das Kennzeichen in der Zulassungsbescheinigung mit oder ohne Trennungsstrich geschrieben sein kann. Beide Schreibweisen sind gleichberechtigt gültig.“ Eine Beanstandung durch die Polizei im EU-Ausland ist also unberechtigt, eine Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung demzufolge nicht notwendig. Wer dennoch einen Umtausch des Dokuments beabsichtigt, um Probleme zu vermeiden, muss hierfür eine Gebühr von rund zehn Euro zahlen.

### Hartnäckiges Falschparken kann Führerschein kosten

Eine Fahrerlaubnis kann ungeachtet der im Verkehrszentralregister eingetragenen Punktzahl auch dann entzogen werden, wenn der Fahrerlaubnisinhaber nur bloße Ordnungsvorschriften hartnäckig nicht einhält. Dies entschied das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilbeschluss.

Zwischen November 2010 und Juni 2012 waren mit zwei auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeugen insgesamt 144 Verkehrsordnungswidrigkeiten (127 Parkverstöße, 17 Geschwindigkeitsüberschreitungen) begangen worden. Daraufhin entzog das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sofort vollziehbar die Fahrerlaubnis des Antragstellers. Dieser machte hiergegen geltend, Parkverstöße brächten keine Gefahr für die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer mit sich. Die Verstöße hätten zum größten Teil seine Mitarbeiter verursacht. Soweit er das Fahrzeug gefahren habe, seien lediglich 42 Verstöße auf ihn zurückzu-



führen. Die von ihm begangenen Parkuhrverstöße hätten häufig ihren Grund darin, dass er entweder keine Zeit oder aber kein Münzgeld gehabt habe.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der Behörde. Eine Fahrerlaubnis könne nicht nur bei Eintragungen im Verkehrszentralregister, sondern auch demjenigen entzogen werden, der sich aus anderen Gründen als ungeeignet erwiesen habe. Verstöße gegen Vorschriften des ruhenden Verkehrs seien für die Beurteilung der Fahreignung relevant, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum derart häuften, dass dadurch eine laxer Einstellung und Gleichgültigkeit gegenüber Verkehrsvorschriften jedweder Art offenbar werde. Dies sei dann anzunehmen, wenn - wie hier - auf ein Jahr gesehen nahezu wöchentlich ein geringfügiger Verstoß anfalle. Der Antragsteller verkenne die von ihm ausgehende Gefahr, die in seiner unangemessenen Einstellung zu den im Interesse eines geordneten Straßenverkehrs erlassenen Rechtsvorschriften liege. Die nicht von ihm begangenen Verstöße habe er jedenfalls ermöglicht, weil er als Halter das rechtswidrige Verhalten Dritter mit auf seinen Namen zugelassenen Fahrzeugen nicht rechtzeitig und im erforderlichen Umfang unterbunden habe.

## International

### **Österreich: Sperrung der Inntalautobahn am 28.09.2012**

Die A12 (Inntalautobahn) ist am 28. September 2012 zwischen Schwaz und Vomp aufgrund eines Bürgertreffens von 11.00 bis 23.00 Uhr gesperrt.

Die österreichischen Behörden schlagen vor, die A10 (Tauernautobahn) und die A9 (Pyhrnautobahn) sowie Routen über die Schweiz und Frankreich zu benutzen.

Zudem wird in der Information auch noch auf Nachtfahrverbot für schwere Lkw auf der A12 zwischen 22.00 und 05.00 Uhr hingewiesen.

### **Schweden: 40-Tonnen-Limit für Lkw wieder aufgehoben**

Nach einem mehrwöchigen Verwirrspiel hat die schwedische Regierung jetzt die Gewichtsobergrenze von 40 Tonnen für Lkw im internationalen Straßengüterverkehr wieder aufgehoben. Nach Auskunft des zuständigen Infrastrukturministeriums wurde dafür eine Änderung der Straßenverkehrsordnung beschlossen, die zum 4. September 2012 in Kraft treten soll. Danach dürfen Nutzfahrzeuge, die mehr als 40 Tonnen wiegen, grenzüberschreitend verkehren, sofern sie die schwedischen Zulassungsbestimmungen erfüllen. Es gelten künftig also dieselben Regeln wie für nationale Transporte.



An den Grenzen zu Dänemark und Norwegen waren seit Juli wiederholt 44 und 48 Tonnen schwere Fahrzeuge, die bislang ohne Beanstandung zwischen den skandinavischen Ländern im Einsatz gewesen sind, von der Polizei wegen Übergewicht mit Bußgeldern bedacht und sogar an der Einreise nach Schweden gehindert worden. Anlass für die vorübergehende 40-Tonnen-Beschränkung war eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Schweden, die auf den Vorgaben einer EU-Richtlinie basierte und jüngst rechtskräftig geworden war. Demnach darf die Maximallänge von Lkw im internationalen Verkehr 18,75 Meter nicht überschreiten, das Gewicht ist für Fahrzeugkombinationen mit fünf oder sechs Achsen auf höchstens 40 Tonnen beschränkt.

Verschiedene skandinavische Transportverbände hatten die Auslegung der Richtlinie aus Brüssel kritisiert, weshalb die schwedische Regierung die früheren Regeln für Lkw im internationalen Straßenverkehr nun durch eine Präzisierung des nationalen Rechts wiederhergestellt hat.

## Tschechien: Beanstandungen bei unterschiedlichen Bereifungen

Das Bundesverkehrsministerium hat uns mitgeteilt, dass in den vergangenen Wochen mehrfach deutsche Fahrzeuge in der Tschechischen Republik wegen ihrer Bereifung beanstandet wurden. Tschechische Kontrollbehörden haben deutsche Fahrzeuge, die eine unterschiedliche Bereifung auf einer Achse aufweisen, trotz Vorlage des Schreibens des Verkehrsministeriums Tschechiens vom 20.08.2002 (s. Anlage) beanstandet und hierbei Bußgelder erhoben.



Nach deutschem Zulassungsrecht (§ 36 Absatz 2a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO) dürfen an Kraftfahrzeugen - ausgenommen Personenkraftwagen - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und an ihren Anhängern die Räder einer Achse entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein. Eine einheitliche Ausstattung von Reifen, d.

h. des gleichen Herstellers, Typs, Alters und Verschleißzustandes ist nicht vorgeschrieben.

Auf Bitte des Bundesverkehrsministeriums hat die tschechische Seite bestätigt, dass ausländische Fahrzeuge in der Tschechischen Republik mit der Ausrüstung betrieben werden können, die in dem betreffenden Staat zugelassen wurde und deshalb nicht beanstandet werden sollten.



Um Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten Sie bei Transporten nach Tschechien das betreffende Schreiben des tschechischen Verkehrsministeriums im Kfz mitführen. Das Schreiben erhalten Sie auf dem üblichen Weg.

## Kurier-Express-Paketdienste

### Daimler beteiligt sich an Kurier-Onlinedienst

Der Stuttgarter Fahrzeugbauer Daimler beteiligt sich an einer Plattform für die Vermittlung von Kurierdiensten. Der Konzern hat eigenen Angaben zufolge einen Minderheitsanteil am Münchner Unternehmen Tiramizoo erworben.



Der Dienstleister bietet eine voll automatisierte Onlinebuchungsplattform für Stadtkurierdienste in München an.

Mit dem Einstieg erweitert der Konzern sein Spektrum im Bereich Mobilitätsleistungen. Die Stuttgarter waren mit der Marke Car2Go 2008 in das Carsharing eingestiegen - ein mittlerweile auch für andere Autohersteller interessantes Geschäft. Der Autobauer hatte sich zuvor auch an der Betreiberfirma der Smartphoneanwendung MyTaxi beteiligt und die Mobilitätsplattform Moovel gestartet.

## Buchtipps

Die nachfolgend vorgestellten Bücher sind im Heinrich-Vogel-Verlag erschienen und können direkt über die Homepage [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de) bestellt werden oder per Tel.089/203043-1600 oder per Fax 089/203043-2100.

### Was ist neu beim ADR 2013? – Neu: Wernys Tabellen

Der Verlag Heinrich Vogel hat eine neue Arbeitshilfe für die Gefahrgutbranche herausgebracht. Das Buch „Wernys Tabellen“ stellt die überarbeiteten Regelungen des ADR 2013 dem ADR 2011 gegenüber. Damit können sich Unternehmen, Behörden und Ausbilder frühzeitig auf notwendige Anpassungen in ihrer Arbeitspraxis vorbereiten.

In dieser Gegenüberstellung erklärt Gefahrgutfachmann Jürgen Werny, was sich beim ADR 2013 ändert und warum es sich ändert. Darüber hinaus kommentiert der Autor, welche Folgen die Änderungen in der Praxis haben und ob sie Sinn machen.

Das Buch enthält alle Regelungen, die auf der letzten "WP15"-Sitzung abgestimmt wurden. Im Kauf enthalten ist außerdem der kostenlose Zugang zu der kompletten neuen Stoffliste als Download. Diese Stoffliste enthält eine zusätzliche Spalte mit Hinweisen des Autors. Änderungen des ADR 2013 zum ADR 2011 sind grafisch hervorgehoben.

Mit diesem Wissen ist es möglich, sich bereits frühzeitig auf die erforderlichen Anpassungen der Systeme, Unterlagen und des gesamten Gefahrgutmanagements einzustellen und vorzubereiten.

"Wernys Tabellen" richten sich an alle Firmen, Einrichtungen und Personen, die sich mit dem Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße beschäftigen: Gefahrgutbeauftragte, Transportunternehmer, Speditionen und Werkverkehr, chemische Industrie und Chemiehandel, Kontrollbeamte und -behörden sowie Gefahrgutausbilder.

Softcover mit Ösen (zum Abheften), 32 Seiten, 1. Auflage 2012, Bestell-Nr.: 23035, Preis: 21,90 € (inkl. MwSt. 23, 43€)



### **Das neue Spezialwissen Bus für die beschleunigte Grundqualifikation**

Der Verlag Heinrich Vogel setzt die Programmüberarbeitung für die beschleunigte Grundqualifikation von EU-Berufskraftfahrern nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) fort und hat den Band Spezialwissen Bus erweitert. Erstmals gibt es Spezial-



wissen Bus als interaktive Unterrichtssoftware PC-Professional. Doch das ist nicht alles: Das Trainerhandbuch und das Arbeits- und Lehrbuch wurden inhaltlich überarbeitet und bieten zwei separate Kapitel für Umsteiger.

Alle Medien des Bandes Spezialwissen Bus sind aufeinander abgestimmt und enthalten alle Kenntnisbereiche der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV), die speziell für Busfahrer relevant sind. Die Neuerscheinung PC-Professional Spezialwissen Bus bietet interaktive Animationen, Videos, Wissenschecks hinter jedem Kapitel und Anregungen für alle fahrpraktischen Stunden.

Neu sind im Arbeits- und Lehrbuch sowie dem Trainerhandbuch neben einer umfassenden inhaltlichen Überarbeitung zwei Kurzkapitel für Umsteiger, ausgearbeitete Fragen im Wissenscheck, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis. Das Trainerhandbuch verfügt darüber hinaus über Verweise auf thematisch passende, weiterführende oder alternative Elemente in der Unterrichtssoftware PC-Professional.

Arbeits- und Lehrbuch Spezialwissen Bus, 2. Auflage 2012, Softcover, 17x24cm, 336 Seiten, Bestell-Nr. 24766, Preis: 34,90 € (inkl. MwSt. 37,34 €)

Trainer-Handbuch Spezialwissen Bus, 2. Auflage 2012, Softcover, 17x24cm, 416 Seiten, Bestell-Nr. 24761, 64,90 € (inkl. MwSt. 69,44 €)

## Weitere Informationen zu Themen aus dem Info 9/2012

Die **weiteren Informationen** werden zeitnah mit dem Versand des Mitgliederinfos auf der BVT-Webseite im **Mitgliederbereich** beim jeweiligen Mitgliederinfo abgestellt, sodass Sie diese hier problemlos herunterladen können.

Die **Zugangsdaten** zum Mitgliederbereich finden Sie im Mitgliederinfo 5/2011. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, können per Fax (0231 / 23 45 65) die gewünschten Informationen bestellen.



- Info: Kampagne „FahrGut“
- Info: Initiative „Fahr ich gut?“
- BMF-Schreiben mit dem Vordruckmuster: Lohnsteuerbescheinigung 2013
- BMF-Schreiben mit dem Vordruckmuster: Lohnsteuer-Anmeldung 2013
- Übersicht: Kirchensteuersätze
- Vordruck: Vermögenswirksame Leistungen 2012
- Urteil: Rechtsformzusatz
- Merkblatt: E-Bilanz
- Broschüre: E-Bilanz
- Regierungsantwort zur Pkw-Maut
- Schreiben Tschechien Bereifung 20.08.2002
- Schreiben Tschechien Bereifung 24.08.2012

## Zum Schmunzeln

Warum ist beim Fahren durch enge Gassen immer mit Beschädigungen an Ihrem Kraftfahrzeug zu rechnen?

Weil Blumentöpfe von oben auf die Frontscheibe fallen könnten.

Weil, besonders Sonntags, mit starkem Gegenverkehr zu rechnen ist, der durch die hohen Geschwindigkeiten erst spät erkennbar ist.

Was heißt hier an „meinem“ Kraftfahrzeug? Ich bin doch nicht so blöd und mach das mit meinem eigenen Auto.



Quelle: Frage 1 aus „doenertobs Führerscheintest“